



per E-Mail an [awp.nrw@mulnv.nrw.de](mailto:awp.nrw@mulnv.nrw.de)

Viersen, den 16.01.2020

**Stellungnahme zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen,  
Teilplan für gefährliche Abfälle**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V. (AWRRW) ist die institutionelle Form der abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit von neun kreisfreien Städten (Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Remscheid, Solingen und Wuppertal) und der fünf Kreise (Kreis Kleve, Kreis Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen, Kreis Wesel) sowie von drei Industrie- und Handelskammern (Bergische IHK, IHK zu Düsseldorf und IHK Mittlerer Niederrhein) im Regierungsbezirk Düsseldorf. Der AWRRW wurde 1980 gegründet und unterstützt seine Mitglieder bei der operativen Arbeit. Dabei stehen die Mitglieder für rund 5 Millionen Einwohner und etwa 202.600 Unternehmen.

Mit Schreiben vom 12.11.2019 haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung im Verfahren zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle, (AWP) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die wir gerne nutzen wollen.

Zu dem Entwurf der Fortschreibung des AWP, der Ihrem Schreiben beigelegt war, nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Grundsätzliches**

Der AWRRW begrüßt die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle. Die z. T. speziellen Anforderungen an die Abfallentsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle und auch der regional unterschiedliche Mengenanfall führen dazu, dass nur das Zusammenspiel der unterschiedlichen Arten von Entsorgungsanlagen (Deponien, Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen, Müllverbrennungsanlagen, Sonderabfallverbrennungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Sortierungs- und Aufbereitungsanlagen etc.) eine Entsorgungsstruktur ergibt, die ausreichend Behandlungskapazitäten für gefährliche Abfälle bereitstellt. Dabei übernehmen derzeit Müllverbrennungsanlagen, die zu einem Großteil kommunal bzw. gemischt-wirtschaftlich betrieben werden, einen nicht unerheblichen Anteil bei der Entsorgung von brennbaren gefährlichen Abfällen. Darüber hinaus hat sich der Rückgriff auf eine zum Teil überregionale Struktur seit Jahren grundsätzlich bewährt.

Allerdings verdichten sich die Anzeichen, dass sich zumindest für den Entsorgungsweg der Sonderabfallverbrennungsanlagen die Entsorgungsmöglichkeiten verschlechtert haben.

- 2 -



## **2. Betrachtung des Entsorgungsweges „Sonderabfallverbrennungsanlagen“**

Für eine Betrachtung, ob Entsorgungsengpässe auftreten oder nicht, wird üblicherweise ein Abgleich vorgenommen zwischen in einem Jahr entstandenen Mengen, die einen bestimmten räumlichen Bezug (hier NRW) haben, zu vorhandenen Behandlungskapazitäten mit dem gleichen räumlichen Bezug. Sind die in einem Jahr entstandenen Mengen kleiner oder gleich der vorhandenen Behandlungskapazitäten, so wird davon ausgegangen, dass kein Entsorgungsengpass auftritt. Diese Methodik kommt grundsätzlich auch bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle, zur Anwendung.

Dies geht ein Stück weit an der Realität vorbei, vor allem dann, wenn nur eine kleine Lücke zwischen Behandlungskapazitäten und entstandener Menge vorhanden ist. Zum einen sagt diese Betrachtungsweise nichts darüber aus, ob die vorhandenen Behandlungskapazitäten tatsächlich vollständig zur Verfügung standen bzw. in welchem Maße und über welchen Zeitraum Anlagenausfälle oder eingeschränkte Verarbeitungskapazitäten im Jahr bestanden haben. Wenn – wie in NRW – nur eine Anlage bzgl. einer Sonderabfallverbrennung öffentlich zugänglich ist (RZR Herten), verschärft sich die Situation, da Kapazitätseinschränkungen dieser Anlage von anderen nicht mehr aufgefangen werden können. Zum zweiten kann selbst bei vollständiger Verfügbarkeit der Anlagen der Mengenanfall der Abfälle nicht gleichförmig sein, sondern aufgrund besonderer Aspekte (z. B. Kapazitätsverringerungen in MVA bedingt durch außerplanmäßige Revisionen, höhere Heizwerte und damit geringere Durchsätze im Sommer in MVA) periodisch oder zufällig so stark schwanken, dass die vorhandenen Behandlungskapazitäten temporär nicht ausreichend sind. Dann können zwar Zwischenlagerkapazitäten einen gewissen Puffer darstellen. Aber auch diese leben vom Durchsatz und nicht von der Lagerung!

Daher werden erst bei einer gewissen Überdeckung an Behandlungskapazitäten Schwankungen in der Verfügbarkeit oder dem Mengenanfall auch ganzjährig aufgefangen werden können. So zeigt sich im Falle der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlagen, dass dort eine Überdeckung von 40 % der vorhandenen Behandlungskapazitäten im Vergleich zur behandelten Menge ausreichend ist, um Entsorgungsengpässe für nahezu alle Erzeuger zu vermeiden. Im Falle der Sonderabfallverbrennungsanlagen wird als nutzbare Behandlungskapazität der reale Ausnutzungsgrad von 82 % der theoretischen Kapazitäten angesetzt. Damit beträgt die Überdeckung zur maximalen Grenze nur 18 %. Und dabei ist zu bedenken, dass nur eine der 11 Sonderabfallverbrennungsanlagen öffentlich zugänglich ist. Die restlichen Anlagen, die für den Eigenbedarf gebaut wurden, werden – um ihre eigenen Abfälle sicher behandeln zu können – in der Regel einen größeren Puffer und damit größeren Abschlag zur maximal möglichen Auslastung einplanen. Dies führt zu einer im Schnitt geringeren Verfügbarkeit für fremd zu beziehende Mengen. Und je knapper der Markt wird, umso größer wird tendenziell der Puffer, weil die Entsorgung in „fremden“ Anlagen immer unsicherer und sehr wahrscheinlich auch teurer wird.

Je stärker ein Angleich zwischen Mengenanfall und theoretisch vorhandener Kapazität auftritt, umso häufiger werden temporäre Entsorgungsengpässe auftreten und in ihrer Ausprägung und



## Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

- 3 -

zeitlichem Umfang zunehmen. D. h. wenn sich ein vollständiger Angleich zwischen Mengenanfall und theoretisch vorhandener Kapazität ergibt, ist bereits ein Entsorgungseingpass für viele Erzeuger eingetreten!

Darüber hinaus wird der Aspekt, dass ein nicht unerheblicher Anteil an gefährlichen Abfällen in Müllverbrennungsanlagen verbrannt wird, nicht in die Kapazitätsüberlegungen der Sonderabfallverbrennungsanlagen mit einbezogen. Dieser Anteil lag im Jahr 2017 bei rund 0,18 Mio. t, die zu 0,13 Mio. t in MVA innerhalb NRW bzw. 0,05 Mio. t außerhalb von NRW entsorgt wurden. Damit beträgt dieser Anteil fast 40 % der Gesamtmenge aller in Sonderabfallverbrennungsanlagen behandelten Abfälle. Sollten Kapazitätseinschränkungen bei den MVA auftreten oder zusätzliche Mengen (z. B. bedingt durch Steuern auf Importe in die Niederlande oder Schweden) auf den deutschen Verbrennungsmarkt kommen, so könnte auch ein nicht unerheblicher Anteil der gefährlichen Abfälle aus den MVA verdrängt werden. Dies wird in der Folge einen zusätzlichen Bedarf an Sonderabfallverbrennungskapazitäten hervorrufen. Kommen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen hinzu (z. B. die Einstufung von Titandioxid, Kreide/Quarz als gefährliche Abfälle, Aufnahme von PFC in die POP-Verordnung), so kann dies ebenfalls zusätzliche Mengenströme hervorrufen, die in Sonderabfallverbrennungsanlagen zu beseitigen sind.

Ein Indikator für eine einsetzende Engpasssituation ist die Berücksichtigung von Meldungen von Erzeugern, wobei es wichtig ist, möglichst aktuelle Betrachtungen durchzuführen. Nach Auswertungen aus ASYS für das Jahr 2017 haben 776 Erzeuger aus NRW gefährliche Abfälle außerhalb NRW entsorgt, darunter 185 Erzeuger aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf. Allerdings übernehmen dabei Abfallzwischenlager eine Bündelfunktion für eine deutlich größere Anzahl von Erzeugern, so dass die Betroffenheit deutlich größer ist. Aktuelle Befragungen zur Entsorgungssituation von Abfallerzeugern aus dem Bereich der IHK haben ergeben, dass der Entsorgungsweg Sonderabfallverbrennungsanlagen als kritisch eingeschätzt wird. Dies wird auch gestützt durch Aussagen des Geschäftsführers der IDR-Entsorgungsgesellschaft mbH (Sonderabfallzwischenlager in Düsseldorf). Demnach werde zurzeit zum Teil das Problem der Entsorgungseingpässe an die Kunden weitergegeben, so dass sich auch dort ein Rückstau von zu entsorgenden Mengen ergebe.

Ein anderer Indikator wäre die Betrachtung des zeitlichen Verlaufs der Entsorgungsprozesse, weil diese Auskunft darüber geben, wie hoch die Kapazitätsauslastungen im Vergleich zur theoretischen Kapazität waren. Wichtig wäre in dem Zusammenhang auch, wie sich im Vergleich dazu die Verfügbarkeiten der Anlagen darstellen. Die in NRW vorhandenen Sonderabfallverbrennungsanlagen sind schon lange in Betrieb. Rund 42 % der derzeitigen Gesamtkapazität wurde im Zeitraum 1960 – 1969, weitere 13 % im Zeitraum 1970 – 1979, 30 % im Zeitraum 1980 – 1989 und schließlich 14 % im Zeitraum 1990 – 1999 in Betrieb genommen. Das mittlere Alter der Anlagen beträgt knapp 44 Jahre.

Solche vertieften Betrachtungen für den selber als knapp eingeschätzten Entsorgungsweg Sonderabfallverbrennungsanlagen im AWP-Entwurf wären hilfreich gewesen, um zu genaueren

- 4 -



Aussagen und Einschätzungen bzgl. dieses Entsorgungsweges zu gelangen. Die pauschale Aussage auf der Seite 2 im ersten Absatz („Die Entsorgung der in Nordrhein-Westfalen erzeugten Mengen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung ist im Planungszeitraum bis zum Jahr 2030 gesichert.“) trifft so nicht uneingeschränkt zu, und vernachlässigt, dass bereits jetzt für viele gewerbliche Erzeuger zumindest temporär Entsorgungsprobleme beim Entsorgungsweg Sonderabfallverbrennung auftreten. Vor dem Hintergrund der prognostizierten Mengensteigerungen an gefährlichen Abfällen im Bereich der Sonderabfallverbrennung wird sich die Lage noch weiter verschärfen.

Der selber zur Behebung von Engpasssituationen vorgebrachte Vorschlag, die Einfuhren aus anderen Staaten zu begrenzen (s. S. 113, vorletzter Absatz), ist nur sehr bedingt hilfreich. Nach den Aussagen aus dem AWP-Entwurf (s. S. 78 letzter Absatz) betragen die Importe aus anderen Staaten in Sonderabfallverbrennungsanlagen im Jahr 2017 gerade mal 0,03 Mio. t. Damit können keine größeren Stoffstromverschiebungen aufgefangen werden. Zumindest sollten auch Überlegungen angestellt werden, womit die Kapazitäten für die Aufnahme von gefährlichen Abfällen in MVA im mindestens zurzeit vorhandenem Maße offen gehalten werden können.

### **3. Sonstige Anmerkungen**

Es wäre hilfreich gewesen, wenn der AWP-Entwurf eine Zusammenstellung aller benutzten Daten im Anhang enthielte. So sind manche Aussagen nur mühsam bis gar nicht nachvollziehbar. Zum Beispiel lässt sich nicht nachvollziehen, welche Mengen nach den aufgeführten Kategorien (Deponierung, Sonderabfallverbrennung, Chemisch-Physikalischen Behandlung etc.), die in NRW erzeugt worden sind, in NRW und außerhalb von NRW entsorgt werden.

Freundliche Grüße aus Viersen

gez. Dr.-Ing. Arnd Tulke  
Geschäftsführer  
Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.  
Geschäftsstelle Kreishaus Viersen  
Rathausmarkt 3  
D-41747 Viersen